

Geschäftsnummer:
15 WF 119/12
6 F 3046/11
AG Heilbronn



732527

06. Juni 2012

Eingang auf der Geschäftsstelle
am: 06.06.2012

- Hornberger - Justizangestellte

Oberlandesgericht Stuttgart

15. Zivilsenat - Familiensenat -

Beschluss

In der Familiensache

wegen Feststellung der Vaterschaft

Beteiligte:

1. ...
vertreten durch d. Vormund ...

- Antragstellerin / Beschwerdeführerin -
2. ...
- Mutter -
3. ...
- Festzustellender Vater -

hier: Kostenverteilung in erster Instanz

hat der 15. Zivilsenat - Familiensenat - des Oberlandesgerichts Stuttgart unter Mitwirkung von

Vors. Richter am Oberlandesgericht Dr. Maurer

Richterin am Oberlandesgericht Pfitzenmaier-Krempel

Richter am Oberlandesgericht Heiter

beschlossen:

1. Auf die Beschwerde der Beteiligten zu 1) wird die Kostenentscheidung des Beschlusses des Amtsgerichts - Familiengericht - Heilbronn 26.04.2012

abgeändert.

2. Die Kosten des Verfahrens in erster Instanz trägt der Beteiligte zu 3).
3. Das Beschwerdeverfahren ist gerichtsgebührenfrei; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Verfahrenswert des Beschwerdeverfahrens: bis 560 €.

Gründe:

I.

Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Beteiligte zu 1) gegen die Kostenentscheidung des Familiengerichts in dem Verfahren über die Feststellung der Vaterschaft. Auf Antrag der Beteiligten zu 1) hat das Familiengericht die Vaterschaft des Beteiligten zu 3) festgestellt und diesem sowie der Beteiligten zu 1) je hälftig die Kosten des Verfahrens auferlegt. Mit ihrer Beschwerde erstrebt die Beteiligte zu 1) den Wegfall ihrer Kostentragungspflicht unter Hinweis auf ihre Minderjährigkeit.

II.

Die allein gegen die Kostenentscheidung gerichtete Beschwerde ist gemäß § 58 FamFG zulässig. Zwar beträgt der Wert des Beschwerdegegenstandes nur rund 560 €, da von den angefallenen Gerichtskosten von 219 € (3 * 73 €) und den Sachverständigenkosten einschließlich Auslagen von 900,45 € auf die Beteiligte zu 1) die Hälfte, mithin 559,73 € entfallen. Indessen handelt es sich auch bei der isolierten Anfechtung einer Kostenentscheidung in einem Abstammungsverfahren nicht um eine vermögensrechtliche Streitigkeit. Sie ist deshalb auch ohne Überschreiten des Werts des Beschwerdegegenstandes von 600 €, der gemäß § 61 Abs. 1 FamFG nur für die Anfechtung vermögensrechtlicher Streitigkeiten gilt, statthaft. Gegenstand des Verfahrens ist eine Abstammungssache und damit eine nichtvermögensrechtliche Streitigkeit. Diese Einordnung ändert sich auch nicht dadurch, dass die Anfechtung nur auf einen Annex, nämlich die Kostenentscheidung, beschränkt wird (vgl. OLG Düsseldorf, FamRZ 2011, 991; OLG Nürnberg, FamRZ 2010, 998, 999 ; a.A. OLG Stuttgart (11. ZS), FamRZ 2011, 307; OLG Stuttgart (17. ZS) FamRZ 2011, 1321 jeweils mit weiteren Nachweisen).

III.

Die Beschwerde ist auch begründet. Dem beschwerdeführenden minderjährigen Kind sind nach § 81 Abs. 3 FamFG keine Kosten aufzuerlegen. Ob sich diese Bestimmung auch auf Abstammungsverfahren bezieht, ist streitig. Teilweise wird im Hinblick auf die frühere Regelung des § 94 Abs. 3 S. 2 KostO die Auffassung vertreten, dass sie auf Abstammungsverfahren nicht anzuwenden ist (vgl. Keidel/Zimmermann, FamFG, 17. Aufl.; § 81 Rz. 66). Die überwiegende Auffassung, der sich auch der Senat anschließt, geht auf Grund des eindeutigen Gesetzeswortlauts jedoch davon aus, dass auch Abstammungsverfahren unter die die Person des Minderjährigen betreffenden Verfahren im Sinne des § 81 Abs. 3 FamFG fallen (vgl. OLG Stuttgart, FamRZ 2011, 1751; OLG Celle, FamRZ 2010, 1840; MünchKomm/ZPO, Coester-Waltjen/Hilbig, 3. Aufl., § 183 FamFG Rn.3).

Die Kosten des Verfahrens sind gemäß § 81 Abs. 1 FamFG insgesamt dem Beteiligten zu 3) aufzuerlegen. Dieser hat im Termin eingeräumt, dass er innerhalb der gesetzlichen Empfängniszeit mit der Beteiligten zu 2) geschlechtlich verkehrt hat. Anhaltspunkte dafür, dass außer ihm weitere Männer als Vater der Beteiligten zu 1) in Betracht kommen,

hat er nicht aufgezeigt. Ebenso wenig hat er sonstige Umstände, die gegen seine - letztlich auch durch das Sachverständigengutachten bestätigte - Vaterschaft sprechen, vorgebracht. Es entspricht deshalb billigem Ermessen, ihm insgesamt die Kosten des Vaterschaftsfeststellungsverfahrens, das auf Grund seiner Weigerung, die Vaterschaft des Kindes anzuerkennen, notwendig war, aufzuerlegen.

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 81 Abs. 1 S. 2 FamFG.

Die Rechtsbeschwerde wird gemäß § 70 FamFG zugelassen zur Klärung der Frage, ob die Bestimmung des § 61 Abs. 1 FamFG auch auf die isolierte Anfechtung einer Kostenentscheidung in einem nichtvermögensrechtlichen Verfahren Anwendung findet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist für die Beteiligte die Rechtsbeschwerde nach §§ 70 ff. FamFG statthaft, da und soweit sie mit diesem Beschluss zugelassen wurde.

Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat bei dem

Bundesgerichtshof, Herrenstr. 45a, 76133 Karlsruhe
einzulegen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass (§ 38 Abs. 3 FamFG) des Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag,

einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Rechtsbeschwerde wird durch Einreichen einer Rechtsbeschwerdeschrift eingelegt.

Die Rechtsbeschwerdeschrift muss die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den die Rechtsbeschwerde gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen diesen Beschluss Rechtsbeschwerde eingelegt wird.

Die Beteiligten müssen sich durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen, der die Rechtsbeschwerdeschrift zu unterzeichnen hat.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Die zur Vertretung berechtigte Person muss die Befähigung zum Richteramt haben.

Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt bedarf es nicht bei Beteiligten, die durch das Jugendamt als Beistand vertreten sind.

Soweit sich der Rechtsbeschwerdeführer nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen muss, ist die Rechtsbeschwerdeschrift durch ihn oder seinen Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Rechtsbeschwerde ist, sofern die Rechtsbeschwerdeschrift keine Begründung enthält, binnen einer Frist von einem Monat zu begründen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des angefochtenen Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Begründung der Rechtsbeschwerde muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und dessen Aufhebung beantragt werde (Rechtsbeschwerdeanträge);
2. die Angabe der Rechtsbeschwerdegründe, und zwar
 - a. die bestimmte Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt;
 - b. soweit die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, dass das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

Mit der Rechtsbeschwerde soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Beschlusses vorgelegt werden.

Dr. Maurer
Vors. Richter am
Oberlandesgericht

Pfitzenmaier-Krempel
Richterin am
Oberlandesgericht

Heiter
Richter am
Oberlandesgericht